



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Ulrich Siegmund (AfD)

Pflegekräfte wegen Coronavirus krankgeschrieben: Wer versorgt die Pflegebedürftigen in der Einrichtung?

Kleine Anfrage - **KA 7/4073**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Weil sie engen Kontakt zu kranken und pflegebedürftigen Menschen haben, sind Beschäftigte in Gesundheitsberufen häufig wegen einer COVID-19-Diagnose krankgeschrieben worden. Das geht aus einer am 08.07.2020 vorgelegten Analyse von Arbeitsunfähigkeitsdaten durch das Wissenschaftliche Institut der AOK (WIdO) hervor.

Aktuell ist eine Pflegeeinrichtung im Salzlandkreis durch COVID-19-Infektionen massiv betroffen. In einer Routinetestung wurden Pflegebedürftige als auch Mitarbeiter positiv auf das Virus getestet.

Mittlerweile befinden sich 8 Mitarbeiter in Quarantäne. Sollte sich die Infektionslage der Mitarbeiter weiter ausbreiten, ist nicht klar, wie lange in der derzeitigen Situation trotz zusätzlicher Herausforderungen die Versorgung pflegebedürftiger Menschen gesichert und patientenorientiert erbracht werden kann.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

Vorbemerkung der Landesregierung:

Hinsichtlich der in der Vorbemerkung des Fragestellers angeführten Pflegeeinrichtung ist die Heimaufsicht am 21. September 2020 über einen Corona-Fall in der Ein-

Hinweis: *Nicht zur Veröffentlichung bestimmte personenbezogene Daten wurden in der Anlage entfernt und können von den Mitgliedern des Landtages bei der Drucksachenstelle erfragt werden.*

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 19.11.2020)

richtung informiert worden. Danach hatte sich eine Mitarbeiterin des begleitenden Dienstes mit dem Coronavirus infiziert. Am selben Tage ist daraufhin die Testung von 25 Bewohner/innen und 22 Mitarbeiter/innen als Kontaktpersonen erfolgt. Nach einer ergänzenden Meldung vom 23. September 2020 sind vier Bewohner/innen und sechs Mitarbeiter/innen der Einrichtung positiv auf das Coronavirus getestet worden. Die gesamte Einrichtung ist daher zunächst bis zum 5. Oktober 2020 unter Quarantäne gestellt worden, wobei ein generelles Besuchsverbot gegolten hat.

Die Einrichtung hat der Heimaufsicht am 25. September 2020 keine Neuinfektionen und die Lieferung von aktuell genügend persönlicher Schutzausrüstung mitgeteilt. Die Personalengpässe haben durch die Inanspruchnahme von drei Leasingkräften ausgeglichen werden können.

Laut der nächsten Meldung vom 1. Oktober 2020 seien mittlerweile fünf Bewohner/innen sowie acht Mitarbeiter/innen positiv auf das Coronavirus getestet worden. Ein Bewohner befinde sich im Krankenhaus. Der Einrichtungsträger hat daraufhin einen Personalpool aus eigenen ambulanten und stationären Einrichtungen gebildet und somit Personal für die Einrichtung gewinnen können. Zusammen mit den Leasingkräften habe der personelle Engpass der Einrichtung behoben werden können. Die Tests aller Mitarbeiter/innen der Einrichtung durch das Gesundheitsamt am 5. Oktober 2020 sind komplett negativ gewesen. Am Folgetag sind alle Bewohner/innen der Einrichtung getestet worden. Am 16. Oktober 2020 hat die Einrichtung gemeldet, dass noch drei Bewohner/innen positiv auf das Coronavirus getestet worden sind. Am 19. Oktober 2020 ist die Quarantäne für die Einrichtung bzw. den betroffenen Wohnbereich aufgehoben worden. Ein Bewohner befinde sich wegen seiner originären Erkrankung in stationärer Behandlung.

1. Welche Unterstützung erhalten die Pflegeeinrichtungen durch die Landesregierung, um die Versorgung der pflegebedürftigen Bewohner bei Ausfall der Mitarbeiter aufrechtzuerhalten?

Ärzt/innen und Pflegekräfte des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) Sachsen-Anhalt haben im Frühjahr die Gesundheitsämter und Pflegeeinrichtungen mit Personal bei der Bewältigung der Corona-Pandemie unterstützt. So sind Mitarbeiter/innen aus dem Fachbereich Qualitätsprüfungen im Frühjahr in Einrichtungen des Gesundheitswesens in Sachsen-Anhalt, so auch in Pflegeeinrichtungen in Halle (Saale) und Jessen eingesetzt gewesen, um die Versorgung der pflegebedürftigen Bewohner durch den Ausfall der dortigen Mitarbeiter/innen aufrechtzuerhalten.

Daneben hat der Pandemiestab beim Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (MS) im Frühjahr eine intensive Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung betrieben, um diese an die Gesundheitsämter der Landkreise und die kreisfreien Städte im Land weiterzuleiten, im Bedarfsfall auch unmittelbar an betroffene Pflegeeinrichtungen. Dies erfolgte auch in enger Abstimmung mit der Heimaufsicht, welche wiederum die Pflegeeinrichtungen informiert hat.

Auf der Grundlage des Erlasses des MS vom 17. März 2020 zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung in stationären Pflegeeinrichtungen sind zudem zusätzliche Regelungen zur Entlastung der Einrichtungen getroffen worden. So kann beispielsweise für die Dauer einer einrichtungsindividuell festzustellenden Notsituation von den personellen Anforderungen des Wohn- und Teilhabegesetzes und seiner

Personalverordnung (WTG und WTG-PersVO) abgewichen werden, sofern in einer Einrichtung durch vermehrte Erkrankungen des Personals bzw. eine Reduzierung des Personals durch angeordnete Quarantänemaßnahmen in einzelnen Pflegeeinrichtungen die im WTG (§ 11 Abs. 4 Nr. 2) in Verbindung mit der WTG-PersVO (§ 8) bestimmten Anforderungen an die personelle Ausstattung nicht mehr eingehalten werden können. Die Einrichtung darf dann keine neuen Bewohner/innen aufnehmen, Ausnahmen dazu sind mit der Heimaufsichtsbehörde abzustimmen.

Soweit die pflegerische Versorgung mit dem noch vorhandenen Personal nicht mehr aufrechterhalten werden kann, sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden auch Verlegungen von Pflegebedürftigen in andere Pflegeeinrichtungen oder Krankenhäuser möglich. Die Heimaufsichtsbehörde hat dabei die Einrichtungsträger bei Bedarf nach Kräften zu unterstützen (z. B. bei der Platzsuche). Weitere Maßnahmen sind dann mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.

Bisher musste von den Handlungsoptionen dieses Erlasses kein Gebrauch gemacht werden. Die Einrichtungen haben die Personalunterschreitungen gegenüber der Heimaufsicht in der Regel angezeigt. Die Heimaufsicht hat dann entschieden, dass nicht jede geringfügige Unterschreitung (beispielsweise von 0,1 Vollzeit-Äquivalenten) anzeigepflichtig ist, sondern nur wesentliche Unterschreitungen über einen gewissen Zeitraum (Personaldefizite bei mehr als 10 % für mehr als drei Tage) anzeigepflichtig sind. Weitere Handlungsoptionen sind nicht zum Tragen gekommen.

2. Muss die Pflegeeinrichtung mit COVID-19-Infektionen als Konsequenz mit einer Schließung rechnen?

Eine solche Maßnahme ist für Sachsen-Anhalt bisher nicht notwendig geworden und ist auch vom jeweiligen konkreten Infektionsgeschehen der betroffenen Pflegeeinrichtung und der Entscheidung des Gesundheitsamtes abhängig. Bisher konnten alle Bewohner/innen in den bereits von COVID-19-Infektionen betroffenen Einrichtungen weiter gepflegt und betreut werden.

3. Auf welche Bewältigungsstrategien setzt die Landesregierung im Umgang mit den betroffenen Pflegeeinrichtungen? Bitte beschreiben Sie diese.

Auf das im Erlass zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung in stationären Pflegeeinrichtungen - Umgang mit den Regelungen des WTG Sachsen-Anhalt bei Eintreten besonderer Situationen - vom 17. März 2020 beschriebene Konzept wird verwiesen (Anlage).

4. Welche Unterstützung erhalten Pflegeeinrichtungen in der Beschaffung von Pflegepersonal durch die Landesregierung, damit die Versorgungsqualität aufrechterhalten werden kann?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung entwickelt, um kurzfristig einem „Systemkollaps“ in der Pflege entgegenzuwirken?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales und
Integration

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 506 – Heimaufsicht

Maxim-Gorki-Str. 7
06114 Halle (Saale)

Erlass Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung in stationären Pflegeeinrichtungen – Umgang mit den Regelungen des Wohn- und Teilhabegesetzes Sachsen-Anhalt bei Eintreten besonderer Situationen

17.03.2020
AZ: 22.2.43372

bearbeitet von
Durchwahl: (0391) 567-6956
E-Mail:
@ms.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrter

die Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung in stationären Pflegeeinrichtungen wird nicht durch das Gesundheitsamt geregelt. Hier greifen die Regelungen des Wohn- und Teilhabegesetzes Sachsen-Anhalt (WTG LSA).

Danach ist bei stationären Pflegeeinrichtungen der Einrichtungsträger dafür verantwortlich, dass angebotsbezogen die notwendigen personellen und baulichen Voraussetzungen vorhanden sind und die leistungsrechtlichen Vereinbarungen erfüllt werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht auszuschließen, dass künftig Situationen eintreten können, in denen mit Auswirkungen auf die pflegerische Versorgung zu rechnen ist. Um in diesen Fällen zeitaufwändige innerbehördliche Abstimmungsprozesse zu vermeiden und schnelles, der dann akuten Situation angepasstes Handeln zu ermöglichen, weise ich vorsorglich bereits jetzt – zeitlich befristet bis zu einer Aufhebung dieses Erlasses – an:

Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-6962
www.ms.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Sofern in einer Einrichtung der vollstationären Dauerpflege durch vermehrte Erkrankungen des Personals bzw. eine Reduzierung des Personals durch angeordnete Quarantänemaßnahmen in einzelnen Pflegeeinrichtungen die in § 11 Abs. 4 Nr. 2 WTG i. V. m. § 8 der WTG-Personalverordnung (WTG-PersVO) bestimmten Anforderungen an die personelle Ausstattung (Personal laut Leistungsvereinbarung, Fachkraftquote, Fachkraftpräsenz) auch durch Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten (u. a. Einsatz von Leiharbeitnehmern/innen, Berufung auf das Vorliegen einer Ausnahme gemäß § 14 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz, Abordnung von Personal aus anderen Einrichtungen desselben Trägers, Unterstützung durch andere Pflegeeinrichtungen) nicht mehr eingehalten werden können, gilt Folgendes: Für die Dauer dieser einrichtungsindividuell festzustellenden Notsituation kann von den personellen Anforderungen des § 11 Abs. 4 Nr. 2 WTG i. V. m. § 8 der WTG-PersVO abgewichen werden. Die Einrichtung darf dann keine neuen Bewohner/innen aufnehmen, Ausnahmen dazu sind mit der Heimaufsichtsbehörde abzustimmen (z. B. zur Sicherung der örtlichen Versorgungssituation). Für Einrichtungen, die Personal an andere Einrichtungen abstellen, dort Notsituationen zu lindern, gilt Entsprechendes. Die Heimaufsichtsbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, welche Versorgungssituation im Einzelfall vorübergehend zu dulden ist bzw. in welchem Fall sie ausdrücklich eine Zustimmung zur Unterschreitung der Mindestanforderungen erteilt.

Soweit die pflegerische Versorgung mit dem noch vorhandenen Personal nicht mehr aufrechterhalten werden kann, sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden auch Verlegungen von Pflegebedürftigen in andere Pflegeeinrichtungen oder Krankenhäuser durchzuführen. Die Heimaufsichtsbehörde hat dabei die Einrichtungsträger bei Bedarf nach Kräften zu unterstützen (z. B. bei der Platzsuche). Weitere Maßnahmen sind mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.

Sofern erforderlich, weil beispielsweise

- vorübergehend nicht mit dem Corona-Virus infizierte Pflegebedürftige aus anderen stationären Einrichtungen oder Wohngemeinschaften, in denen die pflegerische Betreuung nicht mehr gewährleistet ist oder
- im Rahmen der Kurzzeitpflege Pflegebedürftige, deren häusliche Versorgung wegen des Ausbruchs des Corona-Virus nicht mehr gewährleistet ist,

aufgenommen werden, soll Einrichtungen außerdem die Möglichkeit gegeben werden, Einzelzimmer in Doppelzimmer umzuwidmen. Über die konkrete Dauer dieser Aussetzung der baulichen Anforderungen entscheidet die Heimaufsichtsbehörde nach eigenem Ermessen, wobei grundsätzlich vor Ort noch eine besondere Situation durch das neuartige Corona-Virus vorliegen muss. Die personelle Ausstattung der Einrichtungen kann dabei nach den o. a. Grundsätzen der Situation entsprechend angepasst werden.

Sofern in Pflegeeinrichtungen Isolierstationen einzurichten sind, die über den Bestand an Ausweichräumen in Krisensituationen hinausgehen, kann auch in Erwägung gezogen werden, nicht-infizierte Bewohner/innen von Einzelzimmern in nach den Maßstäben des Infektionsschutzes sicheren Doppelzimmern zusammen zu fassen. Sofern hierfür Einzelzimmer genutzt werden, sind Unterschreitungen der Raumgrößen für Doppelzimmer zulässig. Für die Dauer der Einrichtung der Isolierstation ist für die Einrichtung ein Aufnahmestopp anzuordnen.

Die Heimaufsichtsbehörde wird gebeten, dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration per Mail über erteilte Ausnahmegenehmigungen auf der Grundlage dieser Weisung zu berichten.

Abschließend weise ich darauf hin, dass die Heimaufsichtsbehörde bei Prüfungen bzw. Begehungen die Empfehlungen zur Infektionshygiene zu beachten hat. Vor-Ort-Prüfungen sollen auf das notwendige Maß beschränkt werden. Von Regelprüfungen kann bis auf Weiteres abgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

